



Leitungs- und Mitbenutzungsrechte nach der TKG-Novelle 2011 für Bundesdienststellen

Thomas Mikula
RTR-GmbH

26.04.2012



Agenda

- Leitungs- und Mitbenutzungsrechte nach dem TKG 2003
- Verfahren
- Rechtsprechung
- Fragen und Diskussion



Leitungs- und Mitbenutzungsrechte nach dem TKG 2003



Überblick

- § 3 Z 10 – Def. „*Kommunikationslinie*“ (nicht nur „*feste*“ Übertragungswege)
- § 5 - Leitungsrechte
 - Neuerrichtung von Kommunikationslinien auf fremdem Grund
- § 7 - Nutzungsrechte
 - Benutzung von (anderen) Anlagen auch für Kommunikationslinien durch deren Inhaber
- § 8 - Mitbenutzungsrechte
 - Mitbenutzung bestehender Infrastrukturen für Kommunikationslinien durch Dritte

- § 6 Inanspruchnahme und Abgeltung von Leitungsrechten
- § 9 Einräumung von Mitbenutzungsrechten
- § § 10, 11, 12 Begleitbestimmungen zu § § 5, 7, 8
- § 12a gemeinsame Verfahrensvorschriften
- § 13 Enteignung
- § 13a Infrastrukturverzeichnis



Definitionen

- § 3 Z 10 - „Kommunikationslinie“
 - „unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie ... Leerrohre, Kabelschächte, ...“
 - dh: bisherige Einschränkung auf „feste“ Übertragungswege entfällt

- § 8 Abs 6 - “Antennentragemast“
 - „Masten oder sonstige Baulichkeiten, die zu dem Zweck errichtet wurden oder tatsächlich dazu verwendet werden, um Antennen ... zu tragen “
 - Entspricht Entscheidungspraxis und Judikatur



Leitungsrechte I - Neuerrichtung von Komm.-linien

- Leitungsrechte umfassen (§ 5 Abs 1 TKG 2003)
 - Errichtung und Erhaltung von „Kommunikationslinien“ samt Zubehör
 - Mit Ausnahme von Antennentragemasten
 - Auch die Errichtung nur von „Zubehör“ möglich – insbes. Leerverrohrungen
 - Führung von ... insbesondere Glasfaser und Drahtleitungen in Gebäuden
 - Betrieb, Erweiterung und Erneuerung dieser Anlagen, „*sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt*“

- Konkreter Inhalt ergibt sich aus der Vereinbarung oder Entscheidung der Regulierungsbehörde (TKK)



Leitungsrechte II - Neuerrichtung von Komm.-linien

- Auf öffentlichem Gut (§ 5 Abs 3, § 6 TKG 2003)
 - Für (jeden) Bereitsteller von Kommunikationsnetzen
 - Öffentliches Gut: VwGH 15.12.2003, 2003/03/0163 (ASFINAG)
 - Unentgeltlich: zB OGH 17.03.2005, 6 Ob 310/04p
 - Ohne gesonderte Bewilligung nach TKG 2003
 - Mit dem „Verwalter des öffentlichen Guts“ abzustimmen
 - „Alternativvorschlag“ möglich

- Kein Verfahren vor der Regulierungsbehörde



Leitungsrechte III - Neuerrichtung von Komm.-linien

- Auf Privatgrundstücken (§ 5 Abs 4 u 5, § 6 TKG 2003)
 - Für Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze
 - Zulässig sofern
 - „öffentliche Rücksichten“ nicht entgegen stehen und
 - die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft nur unwesentlich dauernd eingeschränkt und
 - die Mitbenutzung einer bestehenden Leitung nicht möglich oder tunlich ist
 - Gegen „der Wertminderung entsprechende Abgeltung“
- Verfahren vor Regulierungsbehörde möglich (§ 12a TKG 2003)



Nutzungsrechte – Nutzung durch Inhaber für Kommunikation

- „*Durch Recht gesicherte Leitung oder Anlage*“ wird vom Inhaber auch für Kommunikationslinien genutzt
- Abgeltung für Grundeigentümer
 - Richtsatz iHv 2,30 Euro/Meter
 - Einmalig
 - Verordnung der RTR-GmbH, BGBl II Nr 238/2009
- Bei Angebot des Richtsatzes: „*Nutzung des Grundstücks ... nicht gehemmt*“ - dh kein Verfahren erforderlich!
- Verfahren vor TKK möglich (seit 2011)

- Anwendbarkeit bei Neuerrichtung der Leitung oder Anlage fraglich



Mitbenutzungsrechte I - „für Kommunikationslinien“

- Für Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze
- Jede Infrastruktur, die „für Kommunikationslinien“ genutzt werden kann
 - Telekom, Schiene, Energieversorgung, ...
- Wenn für den Inhaber „*technisch vertretbar*“ und „*wirtschaftlich zumutbar*“
- Nicht möglich, wenn Grundeigentümer = Infrastrukturihaber
 - Hat keine Zwangsrechte zur Errichtung in Anspruch genommen
- Mitbenutzung von Inhouse-Verkabelungen (§ 8 Abs 1c)
 - Gegenüber Grund-, Gebäudeeigentümer
- Kabelschächte, Rohre: Verhältnis § 8 Abs 1 zu Abs 1a unklar



Mitbenutzungsrechte II – „Site-Sharing“

- Mitbenutzung von Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten
 - „Starkstromleitungsmasten sind Tragwerke samt Fundamenten, Erdungen, Isolatoren, Zubehör und Armaturen, die zum Auflegen von Leitungen oder Leitungssystemen mit einer Betriebsspannung von 110 kV oder mehr zur Fortleitung von elektrischer Energie dienen.“
- Für Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, Feuerwehren, Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden
- Wenn für den Inhaber „*insbesondere frequenztechnisch möglich*“ und „*wirtschaftlich zumutbar*“
- „geringfügige Änderungen“ verpflichtend bei Kostenübernahme durch Mitbenutzer



Mitbenutzungsrechte III

- Duldungspflicht des Grundeigentümers
 - Zustimmungsrecht, wenn „vermehrte physische Beanspruchung des Grundstückes nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann“
 - Keine Abgeltung für Grundeigentümer
 - „angemessene geldwerte Abgeltung“ des Infrastrukturinhabers
 - „jedenfalls Kosten ... einschließlich Marktüblichkeit“
- Verfahren vor der Regulierungsbehörde (TKK/KOA) bei Nichteinigung



Sonstige Bestimmungen I

- § 10 – Ausübung von Rechten
 - Mit möglicher Schonung
 - „Ausäutungen“

- § 11 – Verfügungsrecht des Belasteten
 - Belasteter ist „in der freien Verfügung ... nicht behindert“
 - Evtl. „Entfernung oder Verlegung [der] Anlage auf ... Kosten “ des Berechtigten
 - Verfahren vor der Regulierungsbehörde



Sonstige Bestimmungen II

- § 12 – Übergang von Rechten
 - Folgen Eigentum der Kommunikationslinie bzw Anlage
 - Gegen jeden Rechtsnachfolger des Verpflichteten wirksam
 - Übertragung „zum Betrieb, zur Erweiterung und zur Erneuerung“ des Kommunikationsnetzes möglich
 - Nicht verbücherbar



Verfahrensrecht



Verfahrensbestimmungen I - Hintergrund

- TKG-Novelle 2009 ("volkswirtschaftlich so wichtigen Ausbau der Glasfasernetze zu forcieren ...")
 - „Darüber hinaus sollen Verfahren zur Einräumung des Leitungs- und/oder Mitbenutzungsrechts gestrafft werden, indem den involvierten Behörden jene Mechanismen in die Hand gegeben werden, die sie zu einer raschen und zügigen Verfahrensabwicklungen benötigen.“
 - Kürzere Fristen für Partei und Behörde
 - Präklusion von Parteivorbringen möglich
- TKG-Novelle 2011
 - „Die bisherigen Regelungen, insbesondere die verfahrensstraffende Tendenz der Novelle BGBl. I Nr. 65/2009 mit der Regelung der Präklusion bei nicht rechtzeitiger Stellungnahme, bleiben erhalten.“
 - Vereinheitlichung für alle Rechte des 2. Abschnitts



Verfahrensbestimmungen II – derzeitiger Stand

- Einheitlich für alle Verfahren (§ 12a TKG 2003)
- Voraussetzungen für einen Antrag an die Regulierungsbehörde (TKK bzw KOA)
 - Nachfrage
 - Vier Wochen Verhandlungen
- Zweiwöchige Stellungnahmefrist für Antragsgegner
 - Gesetzliche Frist, aber über Antrag erstreckbar
 - Präklusion von Einwendungen!



Verfahrensbestimmungen III – derzeitiger Stand

- Entscheidung der TKK (bzw KommAustria)
 - Innerhalb von sechs Wochen nach Stellungnahme (VfGH v. 09.03.2011, B 3/10)
 - Vertragsersetzende Bescheide
 - Zwischenbescheid (theoretisch ...)

- Kostenersatzregelung für nichtamtliche Sachverständige

- Übergangsregelung für Leitungsrechte in § 133 Abs 1 TKG



Rechtsprechung



Rechtsprechung

- Beschluss des VfGH vom 09.03.2011, B 3/10 (zu D 1/09)
 - § 8 TKG 2003 ist „*unter der Bedingung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ... eine verhältnismäßige Beschränkung des Eigentums*“
 - Rechte der Grundeigentümer durch § 8 Abs 3 TKG 2003 ausreichend geschützt
 - Übertragung von Mitbenutzungsrechten nach § 12 Abs 4 TKG 2003 verfassungsrechtlich unbedenklich
 - Entscheidungsfrist nach § 9 Abs 2 TKG 2003 (6 Wochen) EMRK-konform

- Einige Verfahren anhängig beim VwGH



Fragen und Diskussion



Leitungs- und Mitbenutzungsrechte nach der TKG-Novelle 2011 für Bundesdienststellen

Thomas Mikula
RTR-GmbH

thomas.mikula@rtr.at

01 58058 409